



STADT : SALZBURG

Gewerbeanmeldung

Amt für öffentliche Ordnung

mit Wirkung vom:

Schwarzstraße 44
Postfach 63, 5024 Salzburg

- ☐ Einzelperson
☐ Einzelperson mit Geschäftsführer
(Rückseite beachten)
☐ Juristische Personen und
Personengesellschaften des Handelsrechts
(Rückseite beachten)

Tel. +43 662 8072 2848
Fax +43 662 8072 2092
gewerbe@stadt-salzburg.at

STADT : SALZBURG Magistrat
MA 1/01 – Amt f. öffentliche Ordnung/
Gewerberecht

Eingel.: 30. Jan. 2023

G.-Zahl:

Beit.:

Gewerbeanmelder* ZOPF Helmut Andreas

Wohnadresse/Firmensitz* Theodorstraße 44

Geburtsdatum* 15.03.68

SV-Nummer* 2810

Geburtsort* Sbg

Staatsbürgerschaft* Austria

Telefon* 0676 844922444

E-mail office@fliegende-karte.com

Genaueste Bezeichnung des Gewerbes (Gewerbewortlaut)*

Leitung Gastronomie

Gasthaus

Standort des Betriebes*

5020 Salzburg, Bergerbräuhofstr. 41

Besitzt derzeit folgende andere Gewerbe

Auß. Arbeitskraft Überlassung

Achtung: Das Gewerbe darf erst ausgeübt werden, wenn ALLE Unterlagen vorgelegt wurden und KEINE Ausschlussgründe (wie Vorstrafen oder Finanzvergehen) vorliegen.

ZOPF Helmut
Name (in Blockbuchstaben)

Salzburg, am 30.1.23
Ort Datum

(eigenhändige Unterschrift)

* Hinweis: Hierbei handelt es sich um Pflichtfelder, die zwingend auszufüllen sind!

Seite 1 von 2

Gewerbeinformationssystem Austria

Stichtag: 06.02.2023

Auszug mit aktuellen Daten

Behörde: Magistrat der Stadt Salzburg
GISA-Zahl: 35651468

DATEN ZUR GEWERBEBERECHTIGUNG

Entstehung: 30.01.2023

GEWERBEINHABER

Zuname: Zopf
Vorname: Helmut Andreas
geboren am: 15.03.1968

GEWERBEWORTLAUT (Gewerbeart: reglementiertes Gewerbe)

Gastgewerbe in der Betriebsart Gasthaus

STANDORT der GEWERBEBERECHTIGUNG

Entstehung: 30.01.2023
Gemeinde: Salzburg
Anschrift: 5020 Salzburg, Bergerbräuhofstraße 41



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw.
der elektronischen Signatur finden Sie unter
<https://www.bmaw.gv.at/Amtssignatur/>.

Erweiterung
behördlich
abgenommen!

Birgit REITERER
Akademische Wirtschaftstrainerin
leadership | training | coaching



STADT : SALZBURG Magistrat

Baurechtsamt

Auerspergstraße 7
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3321
Fax +43 662 8072 3399
baurechtsamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Helga Lang
Tel. +43 662 8072 3329

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
05/01/58830/2010/017

22.2.2011

Betreff

Schörghofer Otto,
Bergerbräuhofstraße 41,
Gst. 56/1 KG Gnlg,

Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung
des Gastgewerbebetriebes durch Errichtung eines Gastraumes
im ehemaligen Büro sowie Terrassenzubau und Sanierung des Herren-WC;
gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung gemäß § 359b Abs. 8
iVm § 359b Abs. 2 GewO 1994 sowie § 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für
wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die
dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994

Niederschrift

Ort der Amtshandlung: Bergerbräuhofstraße 41
Beginn: 13:30 Uhr
Ort der Protokollierung: Bergerbräuhofstraße 41

Höhe der zu entrichtenden
Gebühr:

€ 52,80

Weitere amtliche und sonst Anwesende (Name, Funktion):

Leiterin der Amtshandlung: Mag. Helga Lang
Schriftführerin: Petra Pelka
bautechnischer
Amtssachverständiger: Dipl.-HTL-Ing. Thomas Altinger
elektro- und
maschinentechnischer
Amtssachverständiger: Dipl.-HTL-Ing. Markus Schwarzl
Amtssachverständiger für
vorbeugenden Brandschutz: Ing. Stefan Krakowitzer
Arbeitsinspektor: Ing. Franz Viehauser

amtsärztlicher
Sachverständiger:

Dr. Claus Peter Reedl

Für die MA 6/02 –
Kanal- und Gewässeramt:

Ing. Albin Miksche (bis 14:00 Uhr)

Beteiligte und ihre Vertreter:

Antragsteller:

Otto Schörghofer

Die Leiterin der Amtshandlung überzeugt sich von der Identität der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Anschließend eröffnet die Leiterin der Amtshandlung den Lokalausweis und legt den Gegenstand dar.

Gegenstand der Amtshandlung

ist das Ansuchen von Otto Schörghofer vom 25.10.2010, eingelangt beim Magistrat Salzburg, MA 5/01 – Baurechtsamt, am 4.11.2010, um gewerbebehördliche Betriebsanlagen-genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung des Gastgewerbebetriebes durch Errichtung eines Gastraumes im ehemaligen Büro sowie Terrassenzubau und Sanierung des Herren-WC am Standort Salzburg, Bergerbräuhof-straße 41.

Die Leiterin der Amtshandlung gibt bekannt, dass dem vorliegenden Aktenstand zufolge keine Stellungnahmen von Nachbarn vorgebracht wurden.

Die Stadtgemeinde Salzburg hat gegen die beantragte Genehmigung keine Einwände erhoben.

Im Zuge der heutigen Amtshandlung, die schriftlich anberaumt wurde, ist festzustellen, ob der Erteilung der beantragten Genehmigung öffentlich-rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Es wird festgestellt, dass die Ladungen ordnungsgemäß ausgewiesen und die vorstehend angeführten Amtsorgane, Parteien oder sonst Beteiligte erschienen sind. Die Bekanntgabe des Betriebsanlagenprojektes war überdies in der Zeit vom 25.1.2011 bis 9.2.2011 an der Amtstafel des Magistrates angeschlagen und somit öffentlich bekannt gemacht.

Ebenso war die Bekanntgabe des Betriebsanlagenprojektes in den Häusern Bergerbräuhofstraße 41 und 45 sowie Mitterhofstraße 9, 11, 13, 15 und 17 angeschlagen.

Stellungnahme der Leiterin der Amtshandlung:

Folgende Verfahren betreffend die Betriebsanlage wurden bislang durchgeführt:

Mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 28.9.2007, Zahl 05/01/52546/2006, wurde die Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gastronomiebetriebes mit zugehörigen PKW-Abstellplätzen und Gastgarten gemäß § 359b GewO 1994 erteilt.

Mag. Helga Lang



Stellungnahme des Vertreters der MA 6/02 – Kanal- und Gewässeramt:

Otto Schörghofer hat um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung des Gastgewerbebetriebes durch Errichtung eines Gastraumes im ehemaligen Büro sowie Terrassenzubau und Sanierung des Herren-WC am Standort Salzburg, Bergerbräuhofstraße 41, angesucht.

Für gegenständliches Objekt wurde mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 16.5.2007, Zahl 06/02/52303/2006/008, die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung des Hauskanalanschlusses und mit Zustimmungserklärung vom 16.5.2007, Zahl 06/02/52303/2006/007, die Einleitungsbewilligung für häusliche Abwässer und gewerbliche Abwässer (Küchenabwässer nach Vorreinigung über Schlammfang und Fettabscheider) in den Mischwasserkanal in der Bergerbräuhofstraße erteilt.

Die gegenständliche Betriebsanlagenerweiterung umfasst ua. die Erweiterung der Verabreichungsplätze um ca. 50. Die adaptierten Räumlichkeiten sollen für Feste, Veranstaltungen udgl. Verwendung finden. Durch die Umbaumaßnahmen werden laut Auskunft des Betreibers keine Änderungen an der Grundstückskanalisation durchgeführt. Die fetthältigen Abwässer werden wie oa. über genehmigte Vorreinigungsanlagen (Schlammfang und Fettabscheider) geführt. Die Zustimmungserklärung des Reinhaltverbandes Großraum Salzburg und Umlandgemeinden liegt ebenfalls vor (5.12.2006, Ref. Nr. 457).

In abwassertechnischer Hinsicht kann seitens der MA 6/02 – Kanal- und Gewässeramt dem eingereichten Projekt bei Einhaltung nachstehender Forderungen vor Inbetriebnahme zugestimmt werden.

1. Die Vorreinigungsanlagen sind entsprechend den Bedienungsvorschriften des Herstellers und gemäß ÖNORM EN 1825-2 zu kontrollieren, warten und zu reinigen.
2. Über die Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein eigenes Wartungsbuch zu führen, welches zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Betriebszeiten im Restaurant aufzuliegen hat.

Ing. Albin Miksche


Befund und Gutachten

des bautechnischen Amtssachverständigen sowie des elektro- und maschinen-technischen Amtssachverständigen, abgegeben im Einvernehmen mit dem Amtssachverständigen für vorbeugenden Brandschutz und des amtsärztlichen Sachverständigen:

Befund**Allgemeines:**

Entsprechend dem vorliegenden Ansuchen soll die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung des Gastgewerbebetriebes durch Errichtung eines Gastraumes im ehemaligen Büro sowie Terrassenzubau und Sanierung des Herren-WC am Standort Salzburg, Bergerbräuhofstraße 41, erteilt werden.

Die baubehördliche Bewilligung für die Umbauarbeiten wurde unter der Aktenzahl 05/00/58824/2010 am 24.1.2011 erteilt.

Unterlagen:

Über die geplante Betriebsanlage geben die vorliegenden Einreichunterlagen

- ON 5 - Betriebsbeschreibung
- ON 6 - Konvolut bestehend aus:
 - Baubeschreibung
 - Lageplan iM. 1:1000
 - Grundriss Erdgeschoss iM. 1:100
 - Schnitt A-A iM. 1:100
 - Nordansicht und Südansicht, jeweils iM. 1:100
 - Westansicht iM. 1:100
- ON 7 - Abfallwirtschaftskonzept
- ON 10 - Lüftungskonvolut bestehend aus:
 - Technische Beschreibung
 - Grundrisse und Schnitt A-A iM. 1:50

Aufschluss.

Situllerung:

Die betrieblichen Räumlichkeiten sollen in einem Teilbereich des Erdgeschosses im bestehenden Objekt eingerichtet werden und in Verbindung mit der bereits bestehenden und bewilligten Betriebsanlage betrieben werden.

Technische Ausführung:

Es ist beabsichtigt, die ehemaligen Büroräumlichkeiten nunmehr als Gastlokal zu nutzen. Die bestehenden WC-Einheiten bleiben unverändert. Der ursprüngliche Personalraum soll nunmehr als Vorraum bzw. Vorbereitungsraum (keine Koch- und Wärmegeräte) genutzt werden.

Aus bautechnischer Sicht wird lediglich eine Verbindungstüre zwischen der bestehenden Betriebsanlage und den neuen Räumlichkeiten sowie ein Wanddurchbruch zwischen Foyer und Gastraum geschaffen. Weiters ist beabsichtigt, eine Terrasse an der Nordseite zu errichten.

Bezüglich der Fluchtwegsituation wird festgehalten, dass von den neuen Räumlichkeiten eine Ausgangstüre direkt ins Freie besteht.

Im neuen Gastlokal sind nun rund 50 Verabreichungsplätze geplant. Für das Gastlokal wird eine eigene mechanische Be- und Entlüftungsanlage errichtet. Das dafür notwendige Lüftungsaggregat wird direkt oberhalb im Dachboden in einem eigenen brandbeständigen Raum eingebaut. In der Luftkanalführung zum darunter liegenden Gastraum werden entsprechende Brandschutzklappen eingebaut. Gemäß technischem Projekt beträgt der Schalldruckpegel an der Ansaug- bzw. Fortluftausblasstelle maximal 45 dB in 3 m Entfernung. Die Fortluftausblasstelle befindet sich in der Mitte des gegenständlichen Objektes ca. 10 m von der nächst gelegenen bewohnten Nachbarliegenschaft am Standort Mitterhofstraße 15. Die Luftmenge ist für Raucher projektiert und beträgt diese 60 m³/h/Person.

Die Beheizung der Räumlichkeit bleibt gegenüber der ursprünglichen Bewilligung des Bestandsobjektes gleich und erfolgt diese einerseits über die Lüftungsanlage und andererseits über Heizkörper.

Die Betriebszeiten bleiben gegenüber der ursprünglichen Genehmigung unverändert. Dasselbe gilt für die PKW-Abstellplatzsituation.

Gutachten

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen im Befund ist aus technischer Sicht festzustellen, dass die beantragte gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung des Gastgewerbebetriebes durch Errichtung eines Gastraumes im ehemaligen Büro sowie Terrassenzubau und Sanierung des Herren-WC am Standort Salzburg, Bergerbräuhofstraße 41, erteilt werden kann.

Die technische Ausführung ist gemäß dem vorliegenden Projekt so geplant, dass den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird. Die aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes notwendigen technischen Vorsorgen zur Gewährleistung der Brandabschnittsbildung sowie zur Sicherstellung der erforderlichen Flucht- und Verkehrswege sind eingeplant. Die vorliegenden Planunterlagen weisen im Hinblick auf die Inneneinrichtung die notwendigen Flucht- und Verkehrswege aus.

Die Planung der Lüftungsanlage berücksichtigt die erforderlichen Luftmengen (Raucherlokal) sowie die Maßnahmen für den Schallschutz. Im Zuge des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens wurde für das bestehende Lokal eine Schallpegel-Istzustandserhebung im November 2006 durchgeführt. Dieser Messbericht ist im zugehörigen Genehmigungsakt unter der Zahl 05/00/42546/2006/023 protokolliert. Diesem Messbericht ist zu entnehmen, dass der Grundgeräuschpegel während der Tages- und Nachtzeit nie unter 39 dB absinkt. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Schallemissionen, verursacht durch die neue Zu- und Fortluftöffnung der geplanten Lüftungsanlage, unter diesem Wert liegen werden und wird daher aus lärmtechnischer Sicht die ortsübliche Schallimmissionssituation nicht verändert. Die Entlüftung des Raumes erfolgt normgemäß über Dach und soll diese gemäß Projekt lediglich zu vereinzelter Feiern nur gelegentlich betrieben werden. Ebenso ist keine Erweiterung der Kucheneinrichtung geplant, sodass hier davon auszugehen ist, dass sich das Emissionsverhalten der gegenständlichen Betriebsanlage aufgrund der Erweiterung nicht wesentlich verändern wird.

Aus amtsärztlicher Sicht besteht kein Einwand gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung.

Bei Projektausführung ist nachstehenden Forderungen zu entsprechen:

1. An allen bei der gewöhnlichen Benützung zugänglichen, absturzgefährlichen Stellen (Höhenunterschiede von mehr als 0,50 m) von Bauten und sonstigen baulichen Anlagen sind standsichere Geländer, Brüstungen uä. anzubringen, deren Ausführung auch Kindern ausreichenden Schutz bieten muss. Die Höhe derartiger Absturzsicherungen muss mindestens 1,00 m betragen, allfällige Öffnungen dürfen höchstens 12 cm breit sein. Durch die Ausführungsart darf das Hinaufklettern nicht begünstigt werden (Ausführung gemäß ÖNORM B 5371, Pkt. 12.3).
Am Geländer- oder Brüstungsfuß ist ein Schutz gegen das Abrollen von Gegenständen anzubringen, wenn es die Sicherheit von Personen und Sachen erfordert (zB. über allgemein begehbaren Flächen, Terrassen).
Die Unterkante der Stiegegeländer darf von den Stufenvorderkanten nicht mehr als 3 cm entfernt sein. Gewendelte Stiegen (Hauptstiegen) müssen auf beiden Seiten Handläufer aufweisen.

2. Im Bereich allgemein begangener Flächen müssen Glasteile von Türen und Verglasungen unterhalb von 1 m über Fußboden bruch- bzw. verletzungssicher ausgeführt werden.

Bilden Glasteile gleichzeitig Absturzsicherungen, ist überdies die ausreichende Festigkeit rechnerisch nachzuweisen.

Die Ausführung hat nach den Vorgaben der ÖNORM B 3716 und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Institutes für Bautechnik zu erfolgen. Im Besonderen sind die Bestimmungen der TRLV (Technische Richtlinien linienförmig gelagerter Verglasungen), der TRAV (Technische Richtlinien absturzsichernder Verglasungen) und der TRPV (Technische Richtlinien punktförmig gelagerter Verglasungen) einzuhalten. Die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen sind mit der Fertigstellungsmeldung in Vorlage zu bringen.

3. Die gesamten Räume der Betriebsanlage sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach ÖVE/ÖNORM E 8002 auszustatten. Weiters ist eine Fluchtwegkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM EN 1838 herzustellen.

4. Für die Erste Löschhilfe sind tragbare Feuerlöscher der nachstehend bezeichneten Typen an folgenden Stellen gut sichtbar und griffbereit anzubringen:

- ein Löscher der Type S 6 im Zugangsbereich des Gastraumes
- ein Löscher der Type S 6 im Personalraum

Diese Feuerlöscher sind normgemäß zweijährlich zu prüfen und zu warten.

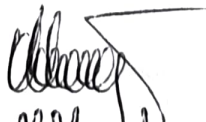
5. Verwendete Ausstattungs- und Dekorationsmaterialien müssen den Vorgaben von „schwer entflammbar“, „schwach qualmend“ und „nicht tropfend“ entsprechen.

6. Für die Ablage von Rauchwarenabfällen sind dicht schließende unbrennbare Behälter oder Behälter mit Selbstlöscheffekt vorzusehen.

7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht wird ausdrücklich untersagt. Die Verwendung von Kerzen für Dekorationszwecke ist zulässig. Die Aufstellung hat in geeigneten Gefäßen zu erfolgen, dass eine Verbrennungsgefahr weitgehendst ausgeschlossen ist und die Standsicherheit der Kerzen gegeben ist.

8. Die Lüftungsanlage ist in die Blitzschutzanlage miteinzubinden und ist über die ordnungsgemäße Ausführung von einer befugten Fachfirma ein entsprechender Nachweis im Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzulegen.

Dipl.-HTL-Ing. Thomas Altinger



Dipl.-HTL-Ing. Markus Schwarzl



Ing. Stefan Krakowitz



Dr. Claus Peter Reedl



Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates:

Gegenstand der heutigen Verhandlung ist das Ansuchen um Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung des Gastgewerbebetriebes durch Errichtung eines zusätzlichen Gastraumes sowie Terrassenzubau und Sanierung der Toiletanlagen.

Aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes kann daher auch auf die Ausführungen der Sachverständigen verwiesen werden. Ergänzend ist anzuführen, dass der bestehende Personalaufenthaltsraum erhalten bleibt.

Bei projektsgemäßer Ausführung besteht gegen die Erteilung der angestrebten Genehmigung kein Einwand.

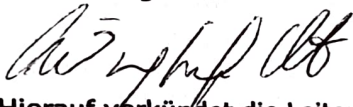
Ing. Franz Viehauser



Stellungnahme des Antragstellers:

Vorstehendes Ergebnis wird ohne Einwand zur Kenntnis genommen und den erhobenen Forderungen entsprochen.

Otto Schörghofer



Hierauf verkündet die Leiterin der Amtshandlung im Namen des Bürgermeisters mündlich folgenden

Bescheid

Aufgrund des Ansuchens von Otto Schörghofer vom 25.10.2010, eingelangt beim Magistrat Salzburg, MA 5/01 – Baurechtsamt, am 4.11.2010, und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des am 22.2.2011 durchgeführten Lokalaugenscheines, erkennt der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg im übertragenen Wirkungsbereich wie folgt:

Spruch I.

Dem Ansuchen von Otto Schörghofer vom 25.10.2010, eingelangt beim Magistrat Salzburg, MA 5/01 – Baurechtsamt, am 4.11.2010, wird stattgegeben und gemäß § 359b Abs. 8 und iVm § 359b Abs. 2 GewO 1994 sowie § 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterzählen sind, BGBl. Nr. 850/1994, sowie § 93 Abs. 2 und 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001, festgestellt, dass die gegenständliche Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Erweiterung des Gastgewerbebetriebes durch Errichtung eines Gastraumes im ehemaligen Büro sowie Terrassenzubau und Sanierung des Herren-WC am Standort Salzburg, Bergerbräuhofstraße 41, nach Maßgabe der nachfolgend angeführten Einreichunterlagen die Beschaffenheit gemäß § 359b GewO 1994 aufweist.

A.

Die Betriebsanlage ist nach den Einreichunterlagen

- ON 5 - Betriebsbeschreibung
- ON 6 - Konvolut bestehend aus:
 Baubeschreibung
 Lageplan iM. 1:1000
 Grundriss Erdgeschoss iM. 1:100
 Schnitt A-A iM. 1:100
 Nordansicht und Südansicht, jeweils iM. 1:100
 Westansicht iM. 1:100
- ON 7 - Abfallwirtschaftskonzept
- ON 10 - Lüftungskonvolut bestehend aus:
 Technische Beschreibung
 Grundrisse und Schnitt A-A iM. 1:50

die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, zu errichten und zu betreiben.

B.

Zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen werden dem Inhaber der Betriebsanlage nachfolgende Aufträge erteilt:

1. An allen bei der gewöhnlichen Benützung zugänglichen, absturzgefährlichen Stellen (Höhenunterschiede von mehr als 0,50 m) von Bauten und sonstigen baulichen Anlagen sind standsichere Geländer, Brüstungen uä. anzubringen, deren Ausführung auch Kindern ausreichenden Schutz bieten muss. Die Höhe derartiger Absturzsicherungen muss mindestens 1,00 m betragen, allfällige Öffnungen dürfen höchstens 12 cm breit sein. Durch die Ausführungsart darf das Hinaufklettern nicht begünstigt werden (Ausführung gemäß ÖNORM B 5371, Pkt. 12.3).
 Am Geländer- oder Brüstungsfuß ist ein Schutz gegen das Abrollen von Gegenständen anzubringen, wenn es die Sicherheit von Personen und Sachen erfordert (zB. über allgemein begehbaren Flächen, Terrassen).
 Die Unterkante der Stiegegeländer darf von den Stufenvorderkanten nicht mehr als 3 cm entfernt sein. Gewendelte Stiegen (Hauptstiegen) müssen auf beiden Seiten Handläufer aufweisen.
2. Im Bereich allgemein begangener Flächen müssen Glasteile von Türen und Verglasungen unterhalb von 1 m über Fußboden bruch- bzw. verletzungssicher ausgeführt werden.
 Bilden Glasteile gleichzeitig Absturzsicherungen, ist überdies die ausreichende Festigkeit rechnerisch nachzuweisen.
 Die Ausführung hat nach den Vorgaben der ÖNORM B 3716 und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Institutes für Bautechnik zu erfolgen. Im Besonderen sind die Bestimmungen der TRLV (Technische Richtlinien linienförmig gelagerter Verglasungen), der TRAV (Technische Richtlinien absturzsichernder Verglasungen) und der TRPV (Technische Richtlinien punktförmig gelagerter Verglasungen) einzuhalten. Die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen sind mit der Fertigstellungsmeldung in Vorlage zu bringen.
3. Die gesamten Räume der Betriebsanlage sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung nach ÖVE/ÖNORM E 8002 auszustatten. Weiters ist eine Fluchtwegkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung unter Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM EN 1838 herzustellen.

4. Für die Erste Löschhilfe sind tragbare Feuerlöscher der nachstehend bezeichneten Typen an folgenden Stellen gut sichtbar und griffbereit anzubringen:

- ein Löscher der Type S 6 im Zugangsbereich des Gastraumes
- ein Löscher der Type S 6 im Personalraum

Diese Feuerlöscher sind normgemäß zweijährlich zu prüfen und zu warten.

5. Verwendete Ausstattungs- und Dekorationsmaterialien müssen den Vorgaben von „schwer entflammbar“, „schwach qualmend“ und „nicht tropfend“ entsprechen.
6. Für die Ablage von Rauchwarenabfällen sind dicht schließende unbrennbare Behälter oder Behälter mit Selbstlöscheffekt vorzusehen.
7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht wird ausdrücklich untersagt. Die Verwendung von Kerzen für Dekorationszwecke ist zulässig. Die Aufstellung hat in geeigneten Gefäßen zu erfolgen, dass eine Verbrennungsgefahr weitgehendst ausgeschlossen ist und die Standsicherheit der Kerzen gegeben ist.
8. Die Lüftungsanlage ist in die Blitzschutzanlage miteinzubinden und ist über die ordnungsgemäße Ausführung von einer befugten Fachfirma ein entsprechender Nachweis im Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzulegen.

C.

Fertigstellungsanzeige

Gemäß § 359 Abs. 1 GewO 1994 wird angeordnet, dass die Fertigstellung der Betriebsanlage spätestens bei Aufnahme des Betriebes schriftlich der Behörde anzuzeigen ist. Die aufgrund der Auflagen bzw. Aufträge sowie Hinweise notwendigen Atteste, Bestätigungen und sonstigen Nachweise sind in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzulegen oder – falls dies ausdrücklich in den Auflagen bzw. Aufträgen gefordert wurde – der Behörde in Kopie mit der Fertigstellungsanzeige zu übermitteln.

Spruch II.

Die antragstellende Partei ist gemäß §§ 76 ff AVG verpflichtet, folgende Kosten zu bezahlen:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Kommissionsgebühren gemäß § 77 AVG und § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. c der Landes- und Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 110/2001: | |
| | a) für die Teilnahme von 1 Amtsorgan durch 1/2 Stunde an der mündlichen Verhandlung am 22.2.2011 | 6,90 € |
| | b) für die Teilnahme von 6 Amtsorganen durch je 3/2 Stunden an der mündlichen Verhandlung am 22.2.2011 | 124,20 € |
| 2. | Verwaltungsabgaben nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 462/2001: | |
| | a) für die erteilte Genehmigung gemäß Tarifpost 149 lit. c | 13,00 € |
| | ZWISCHENSUMME | 144,10 € |

Übertrag 144,10 €

- b) für die Anbringung des Sichtvermerks
auf 1 x 15 Beilagen (Tarifpost 7)

48,00 €

3. Barauslagen

- Barauslagen - Kommissionsgebühren für den
Vertreter des Arbeitsinspektorates laut
Kostennote lfd. Nr. 10/114/2011 vom 22.2.2011

20,70 €

Gesamtsumme: 212,80 €

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein an den Magistrat Salzburg zu bezahlen.

Hinweise

Die Betriebsanlage darf erst nach Erfüllung aller Aufträge bzw. Auflagen in Betrieb genommen werden, widrigenfalls entsprechende Strafverfahren durchzuführen sind bzw. erforderliche Verfahrensmaßnahmen gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 seitens der Gewerbebehörde ergehen müssen.

In diesem Verfahren wurde ausschließlich über die Zulässigkeit der Betriebsanlage in gewerbebehördlicher Hinsicht abgesprochen. Allenfalls noch erforderliche Genehmigungen werden durch diesen Bescheid nicht ersetzt. Durch diese Genehmigung wird nicht über das persönliche Recht des Genehmigungswerbers zur Verrichtung der vorgesehenen gewerblichen Tätigkeit abgesprochen.

Gemäß § 82b GewO 1994 hat der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anders bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b GewO 1994 fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.

Gemäß § 21 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes haben Unternehmer im Sinne des Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten, deren Einhaltung durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen. In Bezug auf die Anforderungen der Lebensmittelhygiene gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29.4.2004. Demzufolge wird der Genehmigungswerber eingeladen, sich bei der jeweiligen Interessensvertretung über die für sein Vorhaben maßgebenden Anforderungen der Lebensmittelhygiene zu informieren. Überdies steht die MA 1/03 - Markt- und Veterinärämter bei Vorliegen eines konkreten Projektes für weitere Informationen zur Verfügung.

Begründung

Otto Schörghofer hat um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung des Gastgewerbebetriebes durch Errichtung eines Gastraumes im ehemaligen Büro sowie Terrassenzubau und Sanierung des Herren-WC am Standort Salzburg, Bergerbräuhofstraße 41, erteilt angesucht.

Der Entscheidung liegen folgende Bestimmungen der GewO 1994 zugrunde:

§ 359b Abs. 8

Nach § 81 genehmigungspflichtige Änderungen einer Betriebsanlage sind dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen, wenn die Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung die im Abs. 1 Z 1 oder 2, Abs. 4, 5 oder 6 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 2 oder 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

§ 359b Abs. 2

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren Abs. 1 zu unterziehen sind, weil aufgrund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlussleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wachzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden.

§ 1 der Verordnung BGBl. Nr. 850/1994 folgende Arten von Betriebsanlagen sind dem vereinfachten Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 zu unterziehen:

Z 2 Betriebsanlagen zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 Z 1 GewO 1994, in denen nicht mehr als 100 Fremdenbetten bereitgestellt werden.

Die Behörde hat erwogen:

Am Standort Salzburg, Bergerbräuhofstraße 41, besteht bereits eine genehmigte Betriebsanlage in Form eines Gastronomiebetriebes mit zugehörigen PKW-Abstellplätzen und Gastgarten.

Dieser Betriebsanlage liegen folgende Verfahren/Genehmigungen zugrunde:

Bescheid des Magistrates Salzburg vom 28.9.2007, Zahl 05/01/52546/2006.

Otto Schörghofer hat nunmehr um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung des Gastgewerbebetriebes durch Errichtung eines Gastraumes im ehemaligen Büro sowie Terrassenzubau und Sanierung des Herren-WC am Standort Salzburg, Bergerbräuhofstraße 41, angesucht.

Die Prüfung der Einreichunterlagen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 359b Abs. 8 iVm § 359b 2 GewO 1994 sowie § 1 Z 2 der Verordnung BGBl. Nr. 850/1994, vorliegen.

Im Rahmen des Lokalausweises wurde von Seiten der Sachverständigen bzw. des Arbeitsinspektors festgestellt, dass vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt gegen die Änderung der gegenständlichen Anlage keine Bedenken bestehen, wenn sämtlichen Bescheidaufträgen entsprochen wird. Es ist nach Ansicht der Genehmigungsbehörde nicht damit zu rechnen, dass es zu einer Gesundheitsgefährdung bzw. unzumutbaren Belästigung der Anrainer durch Lärm, Geruch oder Immissionen sonstiger Art kommen wird. Es war daher die Beschaffenheit der Betriebsanlage gemäß § 359b GewO 1994 festzustellen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5) schriftlich (§ 13 Abs. 1 AVG) Berufung eingebracht werden. Die Berufung muss als gesetzliches Erfordernis a) den angefochtenen Bescheid bezeichnen und b) einen begründeten Rechtsmittelantrag enthalten.

Beurkundung

Der Inhalt und die Verkündung des mündlichen Bescheides wird gemäß § 62 Abs. 2 AVG beurkundet.

Die Leiterin der Amtshandlung belehrt gemäß § 62 Abs. 3 AVG die bei der Verkündung des mündlichen Bescheides anwesenden Parteien über ihr Recht, spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen.

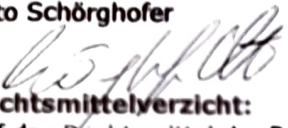
Mag. Helga Lang 

Äußerung der Parteien (und Beteiligten):

Auf eine Verlesung der Niederschrift wird ausdrücklich verzichtet.

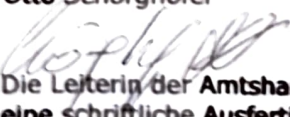
Otto Schörghofer

Rechtsmittelverzicht:


Auf das Rechtsmittel der Berufung gegen den mündlich verkündeten Bescheid wird ausdrücklich verzichtet.

Es wird aber dennoch um Zusendung einer schriftlichen Ausfertigung des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides ersucht.

Otto Schörghofer


Die Leiterin der Amtshandlung schließt um 15:00 Uhr die Amtshandlung und stellt fest, dass eine schriftliche Ausfertigung des im Hinblick auf den abgegebenen Rechtsmittelverzicht in Rechtskraft erwachsenen mündlich verkündeten Bescheides den Parteien zugesendet wird.

Jene Parteien bzw. Beteiligten, die zwar als anwesend angeführt sind, im Folgenden aber nicht unterfertigt sind, haben sich vor Abschluss der Amtshandlung entfernt.

Mag. Helga Lang 

Unterschriften:

der Schriftführerin: Petra Pelka

der Leiterin der Amtshandlung: Mag. Helga Lang 


der übrigen Anwesenden:

Dipl.-HTL-Ing. Thomas Altinger

Dipl.-HTL-Ing. Markus Schwarzl

Ing. Stefan Krakowitzer

Dr. Claus Peter Reedl

Ing. Franz Viehauser

Otto Schörghofer

Ergeht an:

1. Otto Schörghofer
Acharting 30, 5102 Anthering
(mit den genehmigten Einreichunterlagen Parie b, Parie c, zweier Erlagscheine,
einer Gebührenberechnung gemäß Gebührengesetz 1957 und RSb)
2. Arbeitsinspektorat Salzburg
Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg
(mit den genehmigten Einreichunterlagen Parie a und Zustellschein)
3. MA 1/04 - Gesundheitsamt
4. MA 1/05 - Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr
5. MA 6/02 - Kanal- und Gewässeramt

Für den Bürgermeister
Mag. Helga Lang